



DURCH BETRETEN DES IM FOLGENDEN NÄHER BEZEICHNETEN GELÄNDES UNTERWIRFT SICH DER BESUCHER NACHSTEHENDER PLATZORDNUNG (abrufbar im Internet unter [www.stadtwienermarketing.at](http://www.stadtwienermarketing.at)) DES GRUNDEIGENTÜMERS, GRUNDVERWALTERS SOWIE DES VERANSTALTERS DES „FILM FESTIVALS AM RATHAUSPLATZ 2019“ (nachfolgend als „Film Festival“ bezeichnet).

#### GELTUNGSBEREICH (nachfolgend auch als „Gelände“ bezeichnet):

Fußgängerzone Rathausplatz im gesamten Bereich zwischen Rathaus und Ringstraße sowie beide Seiten des Rathausparks im Bereich der Brunnen

**GELTUNGSDAUER:** 29. Juni – 1. September 2019

**DIE BEZEICHNUNG „BESUCHER“ BEZIEHT SICH AUF PERSONEN BEIDER GESCHLECHTER.**

#### KONTROLLEN DURCH DEN SICHERHEITSDIENST

Jede Person, welche die Veranstaltungsflächen des Film Festivals im Geltungsbereich dieser Platzordnung betreten möchte, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch den Sicherheitsdienst des Veranstalters unterzieht. Dabei ist den Anweisungen des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird der Zutritt verwehrt.

Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen darauf hin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol-, Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Besucher des Film Festivals erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse dahingehend durchsucht werden.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Selbiges gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern.

Im Einzelfall ist der Sicherheitsdienst berechtigt, derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten. Bei Verstößen gegen die Platzordnung ist der Veranstalter berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes.

#### ALKOHOL

GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER BIS 16 JAHRE; SOWIE VON GEBRANNTEM ALKOHOL FÜR BESUCHER BIS 18 JAHRE; JEDLICHE MITNAHME VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN FÜR BESUCHER VERBOTEN

Gem. § 11a Wr JSCHG i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren.

Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist es untersagt, alkoholische Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren.

Der Veranstalter behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter und Behörden ausdrücklich vor. Etwasiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.

Jegliche Mitnahme von alkoholischen Getränken in Flaschen auf das Veranstaltungsareal ist untersagt. Diesbezügliche Behältnisse werden, ohne Ersatzanspruch, eingezogen. Der Besucher erklärt sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch Mitarbeiter des Veranstalters einverstanden.

Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen.

#### UMWELTSCHUTZ

ABFALLCONTAINER BEACHTEN, KEIN SONSTIGES WEGWERFEN VON ABFÄLLEN AUF DEM VERANSTALTUNGSAREAL ERLAUBT  
Abfälle hat der Besucher auf dem Veranstaltungsareal ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

#### PLATZREINIGUNG

Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes erfolgt laufend, die Grundreinigung erfolgt außerhalb der Betriebszeiten.

#### BELEUCHTUNG

Die Ausleuchtung der Wege im Park und im Gastronomiebereich erfolgt mit Einbruch der Dunkelheit durch die öffentliche Beleuchtung und zusätzlich durch den Veranstalter.

#### RAUCHVERBOT

Im bestuhnten Zuschauerbereich vor der Leinwand und auf den Tribünen ist das Rauchen nicht gestattet.

#### SICHERHEIT, VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

MITNAHME VON GEFÄHRLICHEN GEGENSTÄNDEN VERBOTEN

Verboten ist die Mitnahme von Waffen jeder Art und von Gegenständen, die als Waffe Verwendung finden könnten sowie jegliche Substanzen, die eine Gefährdung darstellen

können, pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, alkoholische Getränke, Dosen, Glasflaschen, Drogen und andere Rauschmittel. Darüber hinaus verboten ist rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial sowie jegliche werbenden Gegenstände.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Platzordnung dem zuständigen Verantwortlichen des Sicherheitsdienstes.

Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Platzordnung mit sich führen, wird der Zutritt auf das Gelände verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die betreffenden Personen des Geländes zu verweisen.

Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Hunden, ist untersagt. Hunde, ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde, müssen einen Maulkorb tragen und sind an der Leine zu führen. Blindenführ- und Partnerhunde müssen ein Führungsschirr tragen.

Das Abstellen von Fahrrädern und Elektrorollern am Veranstaltungsgelände bzw. das Festmachen von Fahrrädern und Elektrorollern an Aufbauten, Zäunen und Absperrgittern stellt ein Sicherheitsrisiko dar und ist verboten. Bei Zuwiderhandeln können Fahrräder und Elektroroller kostenpflichtig durch den Sicherheitsdienst entfernt und durch den Veranstalter verwahrt werden. Es besteht kein Ersatzanspruch für Beschädigungen an Fahrrädern und Elektrorollern oder Absperrschlössern.

VERSTÄNDIGUNG DES SICHERHEITSDIENSTES UND/ODER DER EINSATZKRÄFTE VON BLAULICHTORGANISATIONEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144) informiert werden: Bewahren Sie Ruhe und beachten Sie Ihre eigene Sicherheit.

VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM, HAGEL, GEWITTER)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle Besucher eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen. Diesbezügliche Hinweise (Anweisungen durch Sicherheitsdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen) durch den Veranstalter sind unbedingt zu beachten.

#### VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.

#### ALARMIEREN

- nächster Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes
- Feuerwehr: 122
- Polizei: 133
- Rettung: 144

**RETEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE  
RUHE BEWAHREN  
EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN**

#### VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen über die Beschallungsanlage oder über Megaphone unbedingt Folge zu leisten.

#### FAHRVERBOT

Am gesamten Gelände herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge. Ein Befahren des Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit bis 7 km/h zu erfolgen.

Auch die Benutzung von unmotorisierten Fahrzeugen und Sportgeräten wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Inline Skates, Skateboards und Rollschuhen ist am gesamten Gelände untersagt (ausgenommen Fahrräder am Fahrradweg).

#### RECHTSFOLGEN

VERSTÖSSE GEGEN DIE PLATZORDNUNG BZW SONSTIGE RECHTSVERSTÖSSE  
Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Platzordnung kann mit einem Verweis vom Gelände geahndet werden. Allfälliges (verwaltungs-) oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht. Zu diesem Zweck ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die persönlichen Daten zuwiderhandelnder

Personen aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in dieser Platzordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten nach § 35 Abs 1 Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 idgF iVm § 32 Abs 3 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 idgF strafbar ist.

Gem. § 35 Abs 4 Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 idgF dürfen sich Personen, die sich dieser genehmigten und angeschlagenen Platzordnung nicht unterwerfen, nicht am Gelände aufhalten.

#### ANORDNUNGSBEFUGNIS

ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR EXEKUTIVE, FEUERWEHR, SICHERHEITSPERSONAL, ORGANE DER STADT WIEN, GRUNDEIGENTÜMER, GRUNDVERWALTER UND VERANSTALTER GEGENÜBER BESUCHERN

Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, dem Sicherheitspersonal, Organen der Stadt Wien, des Grundeigentümers, Grundverwalters als auch des Veranstalters selbst hat der Besucher umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person vom Gelände gewiesen werden.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

#### GENEHMIGUNG

GENEHMIGUNG gem. § 35 Abs 2 Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 idgF

Die gegenständliche Platzordnung wurde vom Grundeigentümer sowie dem Veranstalter des Film Festivals erlassen und mit Bescheid der Magistratsabteilung 36 – Veranstaltungswesen genehmigt.

#### BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

##### HAFTUNG

##### BETRETEN DES GELÄNDES AUF EIGENE GEFAHR

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Der Veranstalter übernimmt für allfällig auftretende Schäden keine Haftung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, am gesamten Gelände darauf zu achten, dass es Unebenheiten, Gehsteigkanten und teilweise Bereiche mit unterschiedlichen Beleuchtungsverhältnissen geben kann. Die Benutzung erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Im Falle der Absage der Veranstaltung werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt. Unfälle und Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter, dem Sicherheitsdienst oder den Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen anzuzeigen.

##### WERBETÄTIGKEIT

##### KEINE WERBETÄTIGKEIT OHNE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DES VERANSTALTERS

Die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Falle des Zuwiderhandelns ist der Veranstalter berechtigt, Reinigungskosten iHv von zumindest € 500,00, ein Benützungsentgelt iHv jedenfalls € 2.500,00 und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen den Verursacher vor Ort als auch gegenüber dem Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

##### VERWERTUNGSRECHTE

##### ZUSTIMMUNG DES BESUCHERS ZUR VERWERTUNG ALLFÄLLIGER AUFNAHMEN, DIE VON IHM GEMACHT WERDEN

Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

Jede Person, die das Gelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und /oder Bildaufzeichnungen nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Davon ausgenommen sind akkreditierte Journalisten und Inhaber eines gültigen Presseausweises in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilt der Besucher der übertragenden TV-Anstalt seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen.